

Seniorenvertretung Königswinter
Der Vorsitzende

Königswinter, den 06.03.2025

An die
Mitglieder der Seniorenvertretung
der Stadt Königswinter

nachrichtlich: an Stellvertreter/innen und Ratsmitglieder

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren!

1. NACHTRAGSEINLADUNG

zur 10. Sitzung der Seniorenvertretung Königswinter (SVK) am

**Montag, dem 17.03.2025, findet um 18:00 Uhr
im Sitzungssaal des Haus Bachem, Altstadt, 53639 Königswinter**

Die Tagesordnung soll wie folgt erweitert werden:

Öffentlicher Teil

2. 7 Satzung der SVK
Hier: Stellungnahme der SVK zur Satzungsänderung

Mit freundlichen Grüßen

B. Kirsch
Vorsitzender

Seniorenvertretung Königswinter

Königswinter, 06.03.2025

Sitzungsvorlage: 004/2025

Sitzung: 17.03.2025; TOP 2.7

Beschlussvorschlag:

Die SVK nimmt die Synopse zur Kenntnis und teilt der Verwaltung das Ergebnis der Beratungsfolge zur Satzungsänderung der SVK bis zum 31.03.2025 mit.

Begründung:

Die Verwaltung hat eine Synopse zur Änderung der Seniorenvertretungssatzung Königswinter erstellt (Anlage 1). Diese wurde mit Sitzungsvorlage Nr. 36/2025 des Ausschusses für Soziales, Generationen und Integration dem Ausschuss zur Kenntnisnahme gegeben.

Gemäß der Sitzungsvorlage haben nun die Fraktionen und die Seniorenvertretung die Gelegenheit diese intern zu beraten und ihr Beratungsergebnis bis zum 31.03.2025 der Verwaltung schriftlich (buergermeister@koenigswinter.de) mitzuteilen.

Satzung	Änderungen der Stadt
<p>Präambel Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und 27 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Königswinter am 09.05.2022 folgende Satzung beschlossen:</p> <p>Die Seniorenvertretung Königswinter (SVK) nimmt die Interessen der über 60jährigen Einwohnerinnen und Einwohner in Königswinter wahr. Deren soziale und gesundheitliche Lebensverhältnisse und Mobilität in Königswinter zu verbessern, ist das oberste Ziel.</p> <p>Richtschnur des Handelns ist dabei die Vorstellung, dass ältere Menschen in Königswinter so lange wie möglich selbständig in der gewohnten Umgebung leben wollen.</p> <p>Die Seniorenvertretung Königswinter ist unabhängig von Parteien, Vereinen, Verbänden und Konfessionen.</p> <p>Die Seniorenvertretung Königswinter wird in die Hauptsatzung der Stadt Königswinter aufgenommen.</p>	
<p>§ 1 Gemeinnützigkeit Die Seniorenvertretung Königswinter verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.</p> <p>Mittel der Seniorenvertretung Königswinter werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.</p>	<p>§ 1 Gemeinnützigkeit</p> <p>Die Seniorenvertretung Königswinter erhält jährlich ein Budget i. H. v. 1000,00 Euro für notwendige Ausgaben, welches jährlich im Rahmen der Haushaltsplanungen vom Stadtrat beschlossen wird.</p> <p>Finanzmittel der Seniorenvertretung Königswinter werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Das Budget soll der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Seniorenvertretung Königswinter dienen. Aus dem Budget können z. B. Fortbildungen oder erforderliche Materialien finanziert werden. Vor Verwendung der Mittel ist ein Antrag auf Übernahme der Kosten zu stellen. Hierbei sind die benötigten Mittel, der Zweck und der Zahlungsempfänger zu nennen. Ggf. ist ein Verwendungsnachweis (z.B. Fortbildungsangebot, Angebot für die Beschaffung von Materialien) beizufügen.</p>

<p>Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln der Seniorenvertretung.</p>	<p>Anträge, die termingebunden sind, sind in der Regel drei Wochen vor geplanter Auftragserteilung zu stellen. Die Auftragsvergabe ist erst nach Bewilligung der Mittel zulässig. Zur Begleichung der zuvor bewilligten Kosten, sind die Rechnungen im Original bei der Stadt Königswinter einzureichen. Finanzmittel, die nicht innerhalb des laufenden Jahres in Anspruch genommen wurden, sind nicht ins nächste Kalenderjahr übertragbar. Details werden in einem separaten Leitfaden formuliert.</p>
<p>§ 2 Aufgaben und Ziele Die Seniorenvertretung Königswinter legt ihr Aufgabenfeld grundsätzlich aus eigener Initiative fest. Sie ermittelt die Bedarfslage der Menschen ab 60 Jahren und macht Vorschläge zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Senioren und Seniorinnen in der Stadt Königswinter. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt sie Einrichtungen der Altenhilfe und berät Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Sie beteiligt sich an der politischen Willensbildung in Königswinter im Rahmen ihrer Rechte. Die Seniorenvertretung Königswinter tagt öffentlich, gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht. Die Geschäftsordnung und den jährlichen Tätigkeitsbericht legt die Seniorenvertretung Königswinter dem Rat, dem Ausschuss für Soziales, Generationen und Integration sowie der Verwaltung zur Kenntnisnahme vor.</p>	<p>§ 2 Aufgaben und Ziele</p>
<p>§ 3 Rechte Die Seniorenvertretung Königswinter bekommt Zugang zum Ratsinformationssystem der Stadt Königswinter (Öffentlicher Teil). Sie erhält dort eine Übersicht über alle Sitzungstermine des Rates und der Ausschüsse und kann sich über den Inhalt der jeweiligen Sitzungen informieren.</p>	<p>§ 3 Rechte Die Seniorenvertretung Königswinter kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen, die die Senioren betreffen. Sie kann über das Ratsinformationssystem der Stadt Königswinter (Öffentlicher Teil) eine Übersicht über alle Sitzungstermine des Rates und der Ausschüsse erhalten und sich über den Inhalt der jeweiligen Sitzungen informieren. Die Seniorenvertretung Königswinter hat das Recht, für den Ausschuss Soziales, Generationen und Integration sowie für den Bau- und Verkehrsausschuss eine/n sachkundige/n Einwohner/in und eine/n stellvertretende/n sachkundige/n Einwohner/in mit beratender</p>

<p>Die Seniorenvertretung Königswinter hat Antrags- und Rederecht in den öffentlichen Ausschüssen. Sie benennt hierfür bis zu zwei Mitglieder, die den Antrag vertreten. Der Antrag muss zuvor mehrheitlich von der Seniorenvertretung beschlossen worden sein.</p> <p>In den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Generationen und Integration (ASGI) wird ein ständiger Tagesordnungspunkt für die Belange der Seniorenvertretung Königswinter festgelegt.</p> <p>Der Rat kann gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW Mitglieder der Seniorenvertretung Königswinter als sachkundige Einwohner in Ausschüsse wählen. Die Seniorenvertretung Königswinter kann hierzu Vorschläge unterbreiten.</p>	<p>Stimme gemäß § 58 Abs. 4 GO zu benennen. Dieser Benennung muss ein Beschluss der Seniorenvertretung zu Grunde liegen. Der Rat der Stadt Königswinter kann Mitglieder der Seniorenvertretung Königswinter gemäß § 58 Abs. 4 GO in Ausschüsse wählen.</p> <p>Die Seniorenvertretung Königswinter hat ein Antragsrecht in den öffentlichen Ausschüssen. Im Rahmen der Begründung und Vertretung der eigenen Anträge hat sie ein Rederecht. Dieses Rederecht bezieht sich nur auf die Anträge der Seniorenvertretung Königswinter. Der Antrag muss zuvor mehrheitlich von der Seniorenvertretung beschlossen worden sein. Der Antrag wird im Ausschuss, durch die gewählte sachkundige Einwohnerin/den gewählten sachkundigen Einwohner, oder dessen Stellvertreter/in, vertreten.</p> <p>In Ausschüssen in denen die Seniorenvertretung Königswinter nicht durch eine/n sachkundige/n Einwohner/in vertreten ist oder diese/r oder sein/e Vertreter/in nicht anwesend ist, kann der Antrag von einem anderen Mitglied der Seniorenvertretung vertreten werden.</p> <p>Der Rat kann gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW Mitglieder der Seniorenvertretung Königswinter als sachkundige Einwohner in Ausschüsse wählen. Die Seniorenvertretung Königswinter kann hierzu Vorschläge unterbreiten.</p>
<p>§ 4 Mitgliederzahl und Vergütung Die Seniorenvertretung Königswinter besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt.</p> <p>Die Seniorenvertretung Königswinter arbeitet ehrenamtlich und ohne Vergütung.</p>	<p>§ 4 Mitgliederzahl und Vergütung</p>
<p>§ 5 Briefwahl der Seniorenvertretung Königswinter</p> <p>Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister lädt vor der Briefwahl alle Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Königswinter mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung ein, in der sich die Kandidaten vorstellen können. Die Durchführung der öffentlichen Veranstaltung ist optional.</p>	<p>§ 5 Briefwahl Wahlrecht und Briefwahlverfahren der Seniorenvertretung Königswinter</p>

<p>Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister lädt alle Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Königswinter mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, zu einer Briefwahl ein, in dem sie/er öffentlich über die Einladung zur Briefwahl informiert. Die Briefwahlunterlagen müssen von den Bürgerinnen und Bürgern innerhalb der in der Einladung genannten Frist beim Bürgermeister schriftlich beantragt werden.</p>	<p>Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister lädt alle Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben und in der Stadt Königswinter mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, zu einer Briefwahl ein, in dem sie/er öffentlich über die Einladung zur Briefwahl informiert. Die Briefwahlunterlagen müssen von den Bürgerinnen und Bürgern innerhalb der in der Einladung genannten Frist beim Bürgermeister schriftlich beantragt werden. Alle Wahlberechtigten erhalten (ohne Antragserfordernis) die Briefwahlunterlagen zugesandt.</p>
<p>Das aktive und passive Wahlrecht besteht für alle Bürgerinnen und Bürger ab 60 Jahren. Sie müssen mindestens seit drei Monaten im Stadtgebiet wohnen bzw. in Königswinter ihren Hauptwohnsitz haben, also das kommunale Wahlrecht besitzen.</p>	<p>Das aktive und passive Wahlrecht besteht für alle Bürgerinnen und Bürger ab 60 Jahren, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag im Stadtgebiet wohnen bzw. in Königswinter ihren Hauptwohnsitz haben, also das kommunale Wahlrecht besitzen.</p> <p>Von Amts wegen ist ein Wählerverzeichnis zu erstellen. In das Wählerverzeichnis sind alle Wahlberechtigten einzutragen, die drei Monate vor der Wahl bei der Meldebehörde gemeldet waren. Eine Fortschreibung des Wählerverzeichnisses erfolgt nicht.</p> <p>Die Wählerverzeichnisse sowie die Wahlscheine für die Wahl der Seniorenvertretung sind getrennt voneinander zu führen. Die Wahlscheine für die Wahl der Seniorenvertretung und die Wahlscheine für die ggf. gemeinsam durchgeführte Wahl, werden getrennt voneinander ausgestellt.</p>
<p>Nicht wählbar als stimmberechtigte Mitglieder sind Bedienstete der Stadt Königswinter sowie Mitglieder des Rates der Stadt und der Fachausschüsse.</p>	<p>Nicht wählbar als stimmberechtigte Mitglieder sind aktive Bedienstete der Stadt Königswinter sowie Mitglieder des Rates der Stadt und der Fachausschüsse.</p>
<p>§ 6 Wahlvorschläge Durch öffentliche Bekanntmachung fordert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur schriftlichen Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Kandidatin/einen Kandidaten enthalten. Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, den vollständigen Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, sowie die Adresse in Königswinter umfassen.</p> <p>Der Wahlvorschlag muss die Zustimmungserklärung der Kandidatin/des Kandidaten enthalten. Er muss durch die Unterschrift von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein.</p>	<p>§ 6 Wahlvorschläge Durch öffentliche Bekanntmachung fordert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur schriftlichen Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Kandidatin/einen Kandidaten enthalten. Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, den bzw. die vollständigen Vornamen, alle früher geführten Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, den Beruf, die E-Mail-Adresse sowie die Adresse in Königswinter umfassen.</p>

<p>Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben.</p> <p>Findet die Wahl zur Seniorenvertretung in einer vom Bundestag gemäß § 5 Abs. 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite statt, reduziert sich die notwendige Zahl auf 6 unterstützende Unterschriften.</p> <p>Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift bis zu drei Wahlvorschläge unterstützen. Die Unterzeichnenden müssen den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung angeben.</p> <p>Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen und Angaben zu den Unterstützungsunterschriften müssen bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl bei der Wahlleitung auf Formblättern eingereicht werden, die von der Stadtverwaltung bereitgestellt werden.</p> <p>Für im Amt befindliche Mitglieder der Seniorenvertretung entfällt die Notwendigkeit der Beibringung von Wahlunterstützern.</p>	<p>Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen und Angaben zu den Unterstützungsunterschriften müssen bis spätestens acht Wochen vor der Wahl bei der Wahlleitung auf Formblättern eingereicht werden, die von der Stadtverwaltung bereitgestellt werden.</p>
<p>§ 7 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge Die Stadtverwaltung Königswinter übernimmt die Wahlleitung.</p> <p>Die Wahlleitung prüft die eingereichten Wahlvorschläge. Werden Mängel festgestellt, so fordert die Wahlleitung unverzüglich die Kandidatin/den Kandidaten zur rechtzeitigen Beseitigung auf.</p> <p>Die Wahlleitung entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Ungültige Wahlvorschläge sind zurückzuweisen.</p> <p>Die Wahlleitung macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens drei Wochen vor der Wahl in alphabetischer Reihenfolge (ohne Geburtsdatum) in der Presse bekannt.</p> <p>Können weniger als 10 Wahlvorschläge zugelassen werden, fällt die Wahl zur Seniorenvertretung aus. Dies wird von der Wahlleitung öffentlich bekannt gegeben. Für die folgende Wahlperiode gibt es dann keine Seniorenvertretung in Königswinter. Die nächste Wahl einer Seniorenvertretung findet dann mit der nächsten Kommunalwahl statt.</p>	<p>§ 7 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge</p> <p>Die Wahlleitung macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens drei Wochen vor der Wahl in alphabetischer Reihenfolge (ohne Geburtsdatum unter Angabe des Geburtsjahres, des Wohnortes mit Ortsteil und des Berufs) in der Presse bekannt.</p> <p>Können weniger als 10 Wahlvorschläge zugelassen werden, fällt die Wahl zur Seniorenvertretung aus. Zieht ein/e Kandidat/in die Kandidatur vor dem Wahltag zurück und sind es damit weniger als 10 Kandidaten fällt die Wahl ebenfalls aus. Dies wird von der Wahlleitung der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister öffentlich bekannt gegeben. Für die folgende Wahlperiode gibt es dann keine Seniorenvertretung in Königswinter. Die nächste Wahl einer Seniorenvertretung findet dann mit der nächsten Kommunalwahl statt.</p>

<p>§ 8 Wahltag Die Wahlleitung legt den Wahltag und den Beginn und das Ende der Wahlzeit fest und gibt diese in der Einladung bekannt. Die Veröffentlichung von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig. Die Wahlleitung macht rechtzeitig vor der Wahl bekannt, - in welcher Weise durch Briefwahl gewählt werden kann und - dass die Wählerin/der Wähler bis zu drei Stimmen hat, die abgegeben werden, indem durch Ankreuzen kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin/welchem Bewerber die Stimme gelten soll.</p>	<p>§ 8 Wahltag Die Wahlleitung beruft für den Tag der Auszählung einen Wahlvorstand ein, der mindestens aus Wahlleiter/in, stellvertretende/r Wahlleiter/in und Schriftführer/in besteht.</p>
<p>§ 9 Stimmabgabe und ungültige Stimmen Die Stimmzettel für die Wahl der Seniorenvertretung Königswinter werden amtlich hergestellt und enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge mit jeweils Familiennamen, den vollständigen Vornamen sowie die Adresse in Königswinter. Jede wählende Person hat bis zu drei Stimmen. Sie macht ihre Wahl durch ein entsprechendes Kreuz auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich. Ungültig sind Stimmen, wenn der vorgesehene Stimmzettel nicht verwendet wurde, wenn der Stimmzettel keine Ankreuzung erhält, wenn mehr als drei Personen angekreuzt wurden, wenn der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder wenn der Wille der wählenden Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist. Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler der Wahlleitung in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag a) ihren/seinen Wahlschein, b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag ihren/seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 StGB.</p>	<p>§ 9 Stimmabgabe und ungültige Stimmen Die Stimmzettel für die Wahl der Seniorenvertretung Königswinter werden amtlich hergestellt und enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge mit jeweils Familiennamen, den vollständigen Vornamen (Rufname), die Adresse in Königswinter, Beruf und Geburtsjahr. Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler der Wahlleitung in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag a) ihren/seinen Wahlschein, b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag ihren/seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm ihr eingeht.</p>

<p>Soweit die Briefwahl zur Wahl der Seniorenvertretung Königswinter mit einer weiteren Wahl zusammen erfolgt, hat sich dieser Wahlbriefumschlag von dem Wahlbriefumschlag der jeweiligen anderen Wahl farblich zu unterscheiden.</p> <p>Die Wählerin/der Wähler kann ihre/seine Stimme nur persönlich abgeben.</p> <p>Eine Wählerin/ein Wähler; der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, in den Wahlumschlag zu stecken und zu versenden, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.</p>	<p>Eine Wählerin/ein Wähler, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, in den Wahlumschlag zu stecken und zu versenden, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.</p> <p>Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.</p>
<p>§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt. Der Tag der Auszählung wird von der Wahlleitung festgelegt.</p> <p>Die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen sind als Mitglieder der Seniorenvertretung gewählt. Die nachfolgenden Kandidatinnen und Kandidaten sind als stellvertretende Mitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Wahlleitung durch das Los.</p> <p>Eine Wahlprüfung findet nicht statt.</p> <p>Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet die Wahlleitung.</p> <p>Die Stimme einer Wählerin/eines Wählers, die/der an der Wahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie/er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder sonst ihr/sein Wahlrecht verliert.</p> <p>Über die Wahlhandlung und die Stimmzählung wird vom Schriftführer, der von der Wahlleitung bestimmt wird, eine von der jeweiligen anderen Wahl unabhängige Niederschrift gefertigt. Die Wahl-niederschrift ist von der Wahlleitung und vom Schriftführer zu unterschreiben.</p> <p>Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist 2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt 3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist 5. der Wahlumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit 	<p>§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses Die Wahlleitung-Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt. Der Tag der Auszählung wird von der Wahlleitung festgelegt.</p> <p>Die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen sind als Mitglieder der Seniorenvertretung gewählt. Die nachfolgenden Kandidatinnen und Kandidaten sind als stellvertretende Mitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Wahlleitung/der Wahlvorstand durch das Los.</p> <p>Eine Wahlprüfung findet nicht statt.</p> <p>Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet die Wahlleitung.</p> <p>Die Stimme einer Wählerin/eines Wählers, die/der an der Wahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie/er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder sonst ihr/sein Wahlrecht verliert.</p> <p>Über die Wahlhandlung und die Stimmzählung wird vom Schriftführer, der von der Wahlleitung bestimmt wird, eine von der jeweiligen anderen Wahl unabhängige Niederschrift gefertigt. Die Wahl-niederschrift ist von der Wahlleitung und vom Schriftführer von dem Wahlvorstand zu unterschreiben.</p>

-11-

<p>der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält</p> <p>6. die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat</p> <p>7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist</p> <p>8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen/Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.</p> <p>Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Gibt die Bewerberin/der Bewerber bis zum Ablauf der Wochenfrist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als nicht angenommen. Die Wahlleitung stellt sodann die Nachfolgerin/den Nachfolger fest und macht dies bekannt.</p>	<p>Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Gibt die Bewerberin/der Bewerber bis zum Ablauf der Wochenfrist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als nicht angenommen. Die Wahlleitung stellt sodann die Nachfolgerin/den Nachfolger fest und macht dies bekannt. Die Wahlleitung stellt sodann die Nachfolgerin/den Nachfolger fest und fordert diese/diesen schriftlich auf, die Wahl innerhalb einer Woche anzunehmen. Gibt die Bewerberin/der Bewerber bis zum Ablauf der Wochenfrist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als nicht angenommen. Anschließend macht die Wahlleitung das Ergebnis bekannt.</p>
<p>§ 11 Vorsitz und Verfahren</p> <p>Die Seniorenvertretung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer.</p> <p>Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit der Mehrheit der Stimmen zu verabschieden ist. Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden führt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Vorsitz oder die von ihr/ihm bestimmte Vertretung.</p>	<p>§ 11 Vorsitz und Verfahren</p> <p>Zusätzlich kann ein stellvertretender Schriftführer gewählt werden. Diese Personen bilden den Vorstand der Seniorenvertretung.</p> <p>Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden führt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Vorsitz oder die von ihr/ihm bestimmte Vertretung.</p> <p>Zur konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung lädt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 90 Tagen nach der Wahl der Seniorenvertretung Königswinter zu erfolgen.</p> <p>Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit der Mehrheit der Stimmen zu verabschieden ist. Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden führt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Vorsitz oder die von ihr/ihm bestimmte Vertretung.</p>
<p>§ 12 Amtszeit</p>	<p>§ 12 Amtszeit</p>

<p>Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen 5 Jahre, in der laufenden Wahlperiode endet sie mit Ablauf der Amtszeit des Rates der Stadt Königswinter. Die Seniorenvertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit zu erfolgen.</p>	
<p>§ 13 Ausscheiden und Nachrücken Die Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung endet durch schriftlichen Verzicht, Wegzug, Tod oder durch den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist ein Nachrücken möglich. Dabei bleiben diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten unberücksichtigt, die auf ihre Anwartschaft schriftlich verzichtet oder ihre Wählbarkeit inzwischen verloren haben. Ist die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten ausgeschöpft, so bleibt der Sitz in der Seniorenvertretung unbesetzt. Die Mitgliederzahl vermindert sich entsprechend.</p>	<p>§ 13 Ausscheiden und Nachrücken</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in Kraft.</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten</p>